



kompetenzzentrum
revisionsrecht

NEWSLETTER

NR.14

Oktober 2017

RISIKOKUNDEN AUS SICHT DER REVISIONSSTELLE

Verfasser: Rico A. Camponovo

Langjährige Beratung für Revisionsstellen zeigt; wenige Kundengruppen bereiten den Revisionsstellen die meisten Probleme. Welches sind die Hauptrisiken der Revisionsstelle?

Dieser Newsletter zeigt zusammenfassend die im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2017 breit diskutierten eigenen Risiken und Massnahmen der Revisionsstelle auf.

Ausgangslage

Die jahrzehntelange Begleitung von Revisionsstellen als Rechtsanwalt zeigt, dass die grössten Probleme für Revisionsstellen regelmässig von Kunden mit typischen Problemkonstellationen entstehen. Die anderen und damit die meisten Revisionskunden sind erfahrungsgemäss fehlertolerant, d.h. risikoarm.

Ähnlich wie im QS 1 vorgesehen empfiehlt es sich, dass jede Revisionsstelle ihren Kundenstamm in Risikoklassen einteilt und diese jährlich aktualisiert. Im Gegensatz zur Einteilung im QS 1 geht es hier aber um die persönlichen Risiken des Revisors. Dieses Raster ermöglicht es in der Folge, auf riskante Kunden frühzeitig einen speziellen Fokus zu haben und präventiv eingreifen zu können.

Vielfältige Probleme für die Revisionsstellen

Die hauptsächlichen Probleme von Revisionsstellen werden hier kurz umrissen. Sie können grob gesagt in vier Gruppen eingeteilt werden:

- Schadenshaftung aus Verantwortlichkeit
- Strafrechtliche Sanktionen
- Aufsichtsrechtliche und Verbandssanktionen
- Interne Aufwendungen zur Problemabwehr

Häufig treten diese Probleme kumuliert auf und können die Arbeit der Revisionsstelle verkomplizieren und erheblichen Zusatzaufwand erzeugen. Grosse Belastung und massive Vorwürfe können dem betroffenen leitenden Revisor zusetzen und interne Personalprobleme hervorrufen.

Bezüglich externer Kosten können v.a. die Verantwortlichkeitsklagen einschneidend sein. Bei den staatlichen Sanktionen ist hingegen das Risiko des Zulassungsverlustes gross und es fallen regelmässig erhebliche interne Aufwendungen an, selbst wenn die Vorwürfe sich letztlich im Nichts auflösen. Bei Problemkunden vervielfachen sich die Prüfungsaufwendungen, welche meist abgeschrieben werden müssen. Die frühzeitige

Erkennung der Problemfälle ist daher von grosser Wichtigkeit.

Einteilung der Risikokategorien

Die wichtigsten Risikogruppen und ihre Risikoneigung sind aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich.

Risikokategorien für Revisionsstellen

Risiken als Revisionsstelle	Hohes Risiko (sehr hoch bei Kumulationen)	Mittleres Risiko	Normales Risiko
Bezogen auf Revisions-Kunden	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 725 OR • Liquiditätseingpass • Sanierungsprobleme 		Alle anderen Kunden
	Sacheinlageprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> • Gründung • Umwandlung • Kapitalerhöhung 		
	Konflikte unter Aktionären	> 1 Aktionär	
	Insich-Geschäfte, sofern <ul style="list-style-type: none"> > 1 Aktionär oder > 1 Verwaltungsrat oder > 1 Geschäftsführer 	Insich-Geschäfte, sofern <ul style="list-style-type: none"> • Allein-Aktionär • Allein-Verwaltungsrat • Allein-Geschäftsführer in Personalunion	
	Art. 678 OR	Art. 680 OR	
	Revisionsdienstleistung exklusive „Prozessfreudige“ Kunden	Permanent honorarkritische Kunden	

Art. 725 OR Sanierungsprobleme

Kunden im Umfeld von Art. 725 OR müssen eng und zeitnah begleitet werden. Diese Aufgabe bildet ein wichtiges Element des eingangs erwähnten Seminars und wird darum jedes Jahr thematisiert. Die fokussierte Begleitung sollte so früh wie möglich starten, denn die Finanzprobleme zeichnen sich meist schon ein bis zwei Jahre vorher ab.

Sacheinlageprüfungen

Hohe Verantwortlichkeitsrisiken sind auch den Sacheinlageprüfungen inhärent. Sie führen zur Entstehung einer neuen Gesellschaft bzw. zu einem Eintrag ins Handelsregister. Dadurch besteht die Gefahr, dass allfällige Überschuldungen der neuen Gesellschaft, insbesondere wenn diese Konkurs geht, direkt kausal mit der Berichtsabgabe verknüpft und die Revisionsstelle für die ganze Überschuldungszunahme verantwortlich gemacht wird.

Mehrere Aktionäre

Besondere Aufmerksamkeit erfordern Kunden mit streitenden Aktionären. Meistens erhöhen sich die Kosten der Revision und es ist nur eine Frage der Zeit,

bis die Minderheit auch die Revisionsstelle attackiert, sei es mit Fragen an der Generalversammlung, Denunziationen bei den Behörden oder Strafanzeigen. Auch wenn die Aktionäre noch nicht im Konflikt liegen, verdient die Gesellschaft erhöhte Aufmerksamkeit. Mehrkosten sind mit dem Hauptaktionär bzw. meist alleinigen Verwaltungsrat frühzeitig anzusprechen und die Revisionsstelle sollte gegenüber den Minderheiten deutlich zeigen, dass sie die Revision strikt im Interesse der Gesellschaft durchführt und sich vom Hauptaktionär nicht vereinnahmen lässt. .

Insich-Geschäfte

Die Risiken von verbotenen Insich-Geschäften sind den Revisoren zu wenig präsent. Dabei werden diese, falls sie wesentlich sind, von der Revisionsstelle fast immer entdeckt. Ist das Aktionariat und/oder der Verwaltungsrat/Geschäftsleitung mehrköpfig ist das Risiko besonders hoch. Allerdings kann es in diesen Fällen durch Genehmigung seitens der konfliktfreien Beteiligten gänzlich entschärft werden. Bei Alleinaktionären und Personalunion ist das Konfliktrisiko zwar geringer (solange kein Konkurs droht) dafür ist aber eine Entschärfung durch Genehmigung nicht möglich.

Im Konzern kann die Genehmigung / Ermächtigung durch konfliktfreie Verwaltungsräte (oder konfliktfreie Gl-Mitglieder bei Delegation) eingeholt werden oder bei der Generalversammlung, wobei konfliktbetroffene Aktionäre sich der Stimme enthalten müssen

In beiden Fällen kann die Revisionsstelle sich jedoch effizient mit einem Hinweis schützen. Der Widerstand des Kunden gegen solche Hinweise kann allerdings enorm sein, weil dadurch die betroffenen Minderheiten auf das Problem aufmerksam werden.

Art. 678 OR

Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen, welche ungerechtfertigte Dividenden, Boni, Saläre oder andere Leistungen der Gesellschaft (z.B. Privataufwand in der Erfolgsrechnung) bezogen haben, welche u.U. in einem Miss-

verhältnis zur Gegenleistung stehen, sind zur Rückerstattung verpflichtet. Diese Rückleistungspflicht verschärft sich, wenn die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft kritisch ist oder wird.

Die Diskussion über solche „überhöhte“ Bezüge hat sich in der Schweiz in den letzten Jahren verschärft und macht insbesondere auch vor den KMU nicht halt. In KMU Verhältnissen kommen solche Begünstigungen (z.B. in Familienbetrieben) durchaus vor und die Revisionsstelle ist deshalb besonders exponiert, weil sie diese überrissenen Leistungen regelmässig entdeckt. Wenn Minderheiten existieren oder die Gesellschaft in Konkurs fällt ist die Revisionsstelle ein beliebtes Angriffsziel für diese Rückerstattungen.

Die Revisionsstelle tut gut daran diese Probleme frühzeitig schriftlich anzusprechen und sich mit einem Hinweis effizient zu schützen. Auch hier kann enormer Widerstand des Kunden erwachsen, weil das Problem nachher eskaliert.

Art. 680 OR

In KMU Verhältnissen sind solche Darlehen regelmässig anzutreffen und die Revisionsstelle auch hier besonders exponiert, weil sie diese immer sieht und weil die Probleme seit dem fachlich sehr dürrftigen und unsinnigen Swissair-Entscheid für die Revisionsstelle noch kritischer geworden ist.

Revisionsdienstleistung exklusive

Erhöhte Risiken bestehen auch mit Kunden, welche von der Revisionsfirma einzig die Dienstleistung der Revision beanspruchen. Diese Kunden nehmen nämlich die Revisionsstelle bzw. den Treuhänder als «Alleskönner» wahr, d.h. sie vermeinen, dass bei der Revision automatisch das ganze Angebot der Revisionsfirma (Steuer-, Nachfolge-, Immobilien-, Buchhaltungs-, Personal-, IT-Beratung etc.) in die Revision einflüsse. Der Revisor müsse wegen seinem breiten Angebot an Dienstleistungen jeden Fehler erkennen. Der Auftragnehmer bzw. der Revisor muss mehr leisten, als es der sehr beschränkte Revisionsauftrag vorsieht.

Treten dann Jahre später Probleme auf mit den Steuerbehörden, bei der Erbschaft oder dem Unternehmensverkauf etc. wird dem Revisor vorgeworfen, er hätte diese Probleme sehen müssen.

Es empfiehlt sich, im Mandatsannahmevertrag festzuhalten, dass mit der Revision keine andere Beratung, z.B. Steuerberatung etc. geleistet wird. Der Zusatz könnte z.B. lauten:

„Weitere Dienstleistungen im Bereich Abschlussgestaltung, optimale steuerliche Gestaltung des Abschlusses, künftige Steuerplanung, Immobilien, Nachfolgeplanung, Güterrecht, Personalvorsorge, ... gehört nur zum Revisionsauftrag, wenn dies separat schriftlich vereinbart ist.“

Weitere Risikoüberlegungen

Erhöhte Risiken bestehen auch mit „prozessfreudigen“ und permanent honorarkritischen Kunde.

Ale geschilderten Risiken beschlagen primär das Verhalten gegenüber dem Revisionskunden. Sie akzentuieren aber leider heute regelmässig auch straf-, verbands- und aufsichtsrechtliche Risiken, weil diese Auseinandersetzungen mit dem Kunden diesem oft als übertriebenes und kostentreibendes Gebaren der Revisionsstelle erscheinen. Der Kunde versucht dann die Revisionsstelle mit Anzeigedrohungen einzuschüchtern und wenn es nichts nützt wird die Anzeige erstattet.

Schlussbemerkung

Es empfiehlt sich, dass jede Revisionsstelle ihre Risikokunden kennt und diese jährlich kategorisiert. Dieses Raster ermöglicht es, frühzeitig einen speziellen Fokus auf riskante Kunden zu haben und damit präventiv die Hauptproblembfelder der Revisionsstelle zu bewirtschaften.

NICHT VERGESSEN

Im 2018 werden solche und andere aktuelle Themen wieder im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU

Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich jetzt an (Anmeldedaten unten). Flyer und Inhaltsverzeichnis folgen anfangs 2018 auf der Homepage:

www.kompetenzzentrum-revisionsrecht.ch

PS: Auf der Webseite des Kompetenzzentrums Revisionsrecht finden Sie unter Aktuelles weitere wichtige Informationen und die früheren Newsletter.

Seminare in deutscher Sprache:

- 5. Juni 2018: ZÜRICH I (Au Premier)
- 12. Juni 2018: ST. GALLEN (Hotel Einstein)
- 14. Juni 2018: ZUG (Parkhotel)
- 19. Juni 2018: CHUR (Calvensaal)
- 21. Juni 2018: VISP (Raiffeisenbank)
- 26. Juni 2018: BERN (Hotel Schweizerhof)
- 28. Juni 2018: BIEL (Hotel Continental)
- 4. September 2018: ZÜRICH II (Au Premier)
- 6. September 2018: BASEL (Radisson Blu)
- 12. September 2018: LUZERN (Schweizerhof)
- 25. September 2018: ZÜRICH III (Au Premier)
- 4. Oktober 2018: WEINFELDEN (Thurgauerhof)

Seminare in französischer Sprache:

- 20. September 2018: LAUSANNE (Palace SPA)
- 27. September 2018: GENÈVE (Hotel Royal)
- 2. Oktober 2018: FRIBOURG (Hotel NH)

Seminare in italienischer Sprache:

- 14. September 2018: LUGANO (Hôtel de la Paix)
- 17. September 2018: LOCARNO (Belvedere)